

Stadt Arendsee (Altmark)

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Auf der Grundlage der §§ 45 und 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – Gesetz in der z.Zt. geltenden Fassung – hat die Stadt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 27.05.2025 beschlossene Haushaltssatzung, für das Haushaltsjahr 2025 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	13.051.000 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.745.800 EUR

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.898.300 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.381.900 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	702.500 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	602.500 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	79.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), werden in Höhe von 643.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.900.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	335 v.H.
Grundsteuer B	649 v.H.
Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Im Sinne des § 103 Abs. 2 sowie Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

- Ein Fehlbetrag ist erheblich, wenn sich unter Ausnutzung aller Sparmaßnahmen ein Fehlbetrag im Rechnungsergebnis in Höhe von 5 v.H. der Gesamtaufwendungen abzeichnet.
- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1,5 v.H. der Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/ Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 EUR betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Arendsee (Altmark), 23.10.2025

gez. Klebe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung sowie der Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2025 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss über die Haushaltssatzung nicht beanstandet.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Beteiligungsbericht können auf der Internetseite der Stadt Arendsee (Altmark) (<https://arendsee.info/stadt-arendsee/wp-content/uploads/sites/3/2025/10/Haushaltsplan-2025.pdf>) eingesehen werden. Zusätzlich erfolgt die Auslegung nach § 102 Abs.2, Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 27.10.2025 bis 07.11.2025 im Rathaus der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark), Zimmer 16, während der Dienststunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 039384-97617 erforderlich ist.

Arendsee (Altmark), 24.10.2025

gez. Klebe
Bürgermeister